

**Erste Änderung der Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science
vom 23. Februar 2011**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 881). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15. Dezember 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Studienordnung**

1. § 4 erhält die folgende Fassung:

„§ 4
Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Psychologie kann zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem mindestens dreijährigen Studiengangs im Fach Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen kann sowie die besondere Eignung gemäß Abs. 2 erfüllt.

(2) Für die Zulassung zum Studium ist die eine besondere, qualitative Eignung nachzuweisen:

a) Grundvoraussetzungen sind sehr gute Psychologiekenntnisse, die durch die in einem fachlich einschlägigen vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Inhaltlich sollen die Psychologiekenntnisse den von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entwickelten Standards für B.Sc.-Psychologie-Studiengänge entsprechen. Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Diese sind nachzuweisen durch:

1. Prüfungsleistung in Methodenlehre oder Statistik,
2. Prüfungsleistung in psychologischer Diagnostik,
3. Prüfungsleistungen in zumindest vier der Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und/oder Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
4. Prüfungsleistungen in zwei Anwendungsfächern (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie),

b) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" - Stufe DSH 2 - ablegen und bestehen.

c) Bei Schwerpunkten die ganz oder überwiegend in Englisch unterrichtet werden, kann auf die deutsche Sprachprüfung verzichtet werden. Studienbewerber für diese Schwerpunkte müssen vor der Immatrikulation einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch erbringen. Dieser Nachweis kann entweder über

- die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Schulleistungen, oder
- den Nachweis von Kenntnissen nach Level C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen (Common European Framework of Reference) mittels eines international anerkannten Zertifikates, oder
- den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Toefl-Tests mit einer Mindestergebnis von 560 Punkten erfolgen.

d) Über die Anerkennung alternativer Sprachnachweise entscheidet jeweils die Auswahlkommission.“

2. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5
Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 135 benoteten Leistungspunkten. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation;
- b) Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b und c;
- c) eine Erklärung, für welchen Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie beantragt wird, wobei Mehrfachnennungen unter der Angabe einer Präferenzreihung zulässig sind.“

3. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6
Auswahlkommission

Die Eignung zum Studium wird von einer Auswahlkommission festgestellt. Diese Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. Ihr gehören drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender an.“

4. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7
Auswahlverfahren

(1) Für das Auswahlverfahren wird die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses herangezogen. Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, aber 135 oder mehr benotete Leistungspunkte erworben sind, ergibt sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen.

(2) Bewerber, für die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen und die besondere Eignung gemäß § 4 Abs. 2 festgestellt wurden, werden auf Empfehlung der Auswahlkommission von der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das jeweilige Schwerpunktfach zum Studium zugelassen.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze in den drei Schwerpunkten des Masters wird je eine eigene Rangreihe gebildet. Wenn aufgrund Mehrfachnennungen in der Erklärung gemäß § 5 Buchstabe c nach dem Auswahlverfahren eine Zulassung in mehr als einem der angestrebten Schwerpunkte möglich ist, wird sie für den Schwerpunkt mit der höchsten Präferenz ausgesprochen. Studierende, die sich ohne Angabe eines Schwerpunkts bewerben, werden in die Rangreihe aufgenommen, in der sie den aussichtsreichsten Platz erhalten. Werden nur ein oder zwei Schwerpunkte angegeben, werden die Bewerber nicht in die Rangreihe von Schwerpunkten aufgenommen, die sie nicht angegeben haben.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Forschungssynthese“ wird durch die Worte „Integrative Forschung“ ersetzt.

b) Abs. 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Diagnostik und Evaluationsmethoden“ werden durch die Worte „Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden“ ersetzt

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. Februar 2011

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts vom 23. Februar 2011

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 9/2009, S. 868). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 15.12.2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 22. Februar 2011 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 23. Februar 2011 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Motivation für das Studium soll durch ein maximal dreiseitiges Bewerbungsschreiben unter dem Gesichtspunkt der Studienortwahl sowie der Schwerpunktwahl zum Ausdruck gebracht werden.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Güte des Motivationsschreibens kann zur Auf- oder Abwertung der Abschlussnote um bis zu 0,4 führen.“